

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 01.01.2024)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin. Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und** nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht **oder**
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 € verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels ist bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist oder
- von dem anderen Elternteil ein nicht unwesentlicher Anteil der Betreuung des Kindes übernommen wird.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinstehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Die Unterhaltsleistung beträgt ab dem 01.01.2024:

	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
Kinder bis zu 6 Jahren	480,00 €	250,00 €	230,00 €
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren	551,00 €	250,00 €	301,00 €
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren	645,00 €	250,00 €	395,00 €

Auf die Unterhaltsleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten, o. ä.) oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der allein erziehende Elternteil sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungspflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, **unverzüglich** den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind Halbwaisenrente erhält,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistungen hätten angerechnet werden müssen.
- Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätten abgezogen werden müssen.

Wenn sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG sollen den Lebensunterhalt des Kindes decken und werden als vorrangige Sozialleistungen auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie ihre Sachbearbeiterin oder ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man beim zuständigen Jugendamt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Antragsstellung benötigt:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis / Pass des Antragstellers
- ggf. Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Einkunftsnaehweise des Kindes, z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen
- Aktuelle Kontoauszüge des Antragstellers der letzten 3 Monate
- bestehende Unterhaltstitel
- Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung
- ggf. Scheidungsurteil

Zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn das Kind 12 Jahre oder älter ist:

- ggf. zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Kreisjobcenters
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und/oder Nachweise über Vermögen des Kindes sowie
Ausbildungsvertrag
- ggf. Schulbescheinigung (falls eine allgemeinbildende Schule besucht wird)
- ggf. Einkommensnachweise des alleinerziehenden Elternteils (falls dieser über ein mtl. Bruttoeinkommen von mind. 600,00 € verfügt **und** Leistungen nach dem SGB II erhält)

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch das örtlich zuständige Jugendamt, bis zur Höhe der UVG-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, beraten und unterstützen Sie die Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle oder der Beistandschaftsstelle.